Abteilungsordnung der "Schwarzen Ritter



gemäß §15 der Vereinssatzung des
"Schwert & Mieder e.V."
(kurz: AO-SRA)



Soite 2 way 6

Abteilungsortung der "Schwarzen Ritter zu Augsburg" (AO-SRA)

§1 Name und Zweck der Abteilung

- (1) Die Abteilung führt den Namen "Schwarze Ritter zu Augsburg"
- (2) Zweck ist die Erhaltung von Kulturgut und Brauchtum früherer Epochen, insbesondere des Mittelalters. Dies umfasst die Pflege alter Künste und Handwerkstraditionen, sowie die Darstellung mittelalterlichen Lagerlebens auf Burgfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (3) Dieser soll erreicht werden durch:
 - a) Durchführung von Workshops, Versammlungen und Vorträgen;
 - b) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen insbesondere Burgfesten und Umzügen;
 - c) Organisation von Exkursionen;
 - d) Beteiligung an Projekten zur Erforschung und Erhaltung alter Kulturgüter und Bauwerke.
 - e) Gemeinsame Besuche von thematisch relevanten Veranstaltungen, Märkten usw.

§2 Mitgliedschaft in der Abteilung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein "Schwert & Mieder e.V." voraus.
- (2) Die Mitgliedschaft im Hauptverein "Schwert & Mieder e.V." schließt die Mitgliedschaft in der Abteilung "schwarze Ritter zu Augsburg" nicht mit ein.
- (3) Zudem muss jederBewerber einen schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Aufnahmeantrag beim Abteilungsleiter einreichen. Bei minderjährigen Bewerbern ist der Antrag zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, die damit ihre Einwilligung zu einer Mitgliedschaft in der Abteilung und zur Teilnahme an den Gemeinschaftsaktivitäten erteilen.
- (4) Der Abteilungsleitung entscheidet ob ein Bewerber für die einjährige Probezeit als Mitglied auf Probe zugelassen wird. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (5) Nach der Probezeit entscheidet der Abteilungsleitung darüber, ob der Bewerber endgültig aufgenommen wird. Gegen einen ablehnenden Beschluss, der nicht begründet werden muss, ist die Berufung zur Abteilungsversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses schriftlich beim Abteilungsleitung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und verlängert die Probezeit bis zum Ende der nächsten Abteilungsversammlung. Dem abgelehnten Bewerber ist in der Abteilungsversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (6) Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in die Abteilung bleibt auch dann der Abteilungsversammlung vorbehalten, wenn während der Probezeit mindestens zwei ordentliche Mitglieder einer Aufnahme des Bewerbers widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei derAbteilungsleitung einzulegen und muss von den Widerspruchsführern eigenhändig unterzeichnet sein. Die Probezeit verlängert sich auch in diesem Fall bis zum Ende der nächsten Abteilungsversammlung. Der Bewerber ist in der Abteilungsversammlung ebenso wie die Widerspruchsführer vor der Entscheidung anzuhören.
- (7) Jedes Mitglied stimmt mit Beginn der Probezeit allen in der AO-SRA und den einzelnen Ordnungen (siehe Anhang 1, "bindende Ordnungen") festgelegten Statuten, Vorschriften und Regeln zu und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- (8) Das Ende der Mitgliedschaft entsprechend der Vereinssatzung ist auch das Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung.
- (9) Der Abteilungsleitung kann ein Mitglied aus der Abteilung verweisen, wenn dieses grob oder mehrfach gegen die Abteilunordnung und sonstige Ordnungen Verstößt und/oder auf sonstige Art und Weise dem Ansehen oder der Abteilung selbst schadetet
- (10) Der Austritt aus der Abteilung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bekanntzugeben, für diesen Zeitraum sind auch die gültigen Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedschaft im Verein Schwert & Mieder e.V. bleibt von der Kündigung in der Abteilung unberührt.

§3 Ordnungen, Festsetzungen

- (1) Die Satzung von "Schwert & Mieder e.V." und alle Abteilungsordnungen sind für die Mitglieder bindend.
- (2) Die oberste Ordnung stellt die Satzung von "Schwert & Mieder e.V." dar, an zweiter Stelle steht die AO-SRA. Alle weiteren gültigen Ordnungen siehe AO-SRA Anhang 1, I("bindende Ordnungen").
- (3) Die Abteilungsordnung muss in jedem Fall mit den Bestimmungen der Satzung in Einklang stehen. Die Regelungen der Satzung sind in jedem Fall vorrangig.
 - a) Nicht im Einklang stehende Passagen werden unwirksam, im Einklang stehende Passagen bleiben in Kraft.



AO-SRA Seite 3 von 6

b) Die einzelnen Ordnungen sind bereichsspezifisch und ergänzen die Satzung "Schwert & Mieder e.V." und AO-SRA heben diese aber nicht auf.

(4) Bindende Ordnungen

- a) Die für jedes Mitglied bindenden Ordnungen sind in Anhang 1 AO-SRA Kapitel I "bindende Ordnungen" aufgelistet, sowie die erlassende Instanz.
- b) Ordnungen regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergänzend zur Satzung "Schwert & Mieder e.V." und AO-SRA.
- c) Die Liste wird automatisch mit der Entstehung einer Sparte erweitert oder bei Änderung des Status einer Sparte aktualisiert.
- d) Die Änderung der Ordnung einer abteilungswichtigen Sparte kann nur in der AMV-SRA mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
- e) Nicht im Einklang stehende Passagen werden unwirksam, im Einklang stehende Passagen bleiben in Kraft.
- (5) Die bindenden Ordnungen sind von jedem Mitglied mit Eintritt in die Abteilung. anerkannt.

§4 Geschäftsjahr, Jahreshauptversammlung der Abteilung, Abteilungsversammlungen

- (1) Ein Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des übergeordneten Vereins "Schwert & Mieder e.V." (ein Kalenderjahr)
- (2) Die Jahreshauptversammlung der Abteilung (JHV-SRA) findet einmal jährlich statt, sie ist ein Pflichttermin für alle Abteilungsmitglieder.
 - a) Die JHV-SRA ist ebenso eine Abteilungsmitgliederversammlung.
 - b) Bei Abwesenheit, entschuldigt oder unentschuldigt, wird die Stimme des Abteilungsmitglieds als nicht abgegeben gewertet. Die Stimme kann nicht übertragen werden.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet neben der JHV-SRA eine weitere Abteilungsmitgliederversammlung (AMV-SRA) statt.
 - Bei Abwesenheit, entschuldigt oder unentschuldigt, wird die Stimme des Abteilungsmitglieds als nicht abgegeben gewertet. Die Stimme kann nicht übertragen werden.

§5 Jahresbeitrag, Investitionsumlagen

- (1) Jahresbeitrag, Umlagen, Versorgungspauschalen, Rückerstattungen
 - a) Die Abteilung. erhebt einen Jahresbeitrag und bei Bedarf Umlagen für besondere Investitionen oder je nach Art und Umfang eines Lagers o.ä. eine Versorgungspauschale, deren Höhe jeweils die AMV-SRA beschließt. In Härtefällen kann der Abteilungsleitung den Jahresbeitrag oder die Umlage stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
 - b) sollte ein Veranstalter eine Unkostenerstattung entrichten, kann je nach Lage der Kasse die Versorgungspauschale zurück erstattet werden. Darüber entscheidet der Abteilungsleitung.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt ...

a) für Personen von 0 bis 14 Jahren 0%
b) für Personen von 14 bis 21 Jahren 50%
c) für Personen ab 21 Jahren 100%

... der festgesetzten Beiträge.

- (3) Beitragspflichtig sind alle Abteilungsmitglieder mit Annahme des Aufnahmeantrags in die Abteilung.
- (4) Beitragsverordnung der Abteilung (BO-SRA)
 - a) Die Höhe der Jahresbeiträge, die Modalitäten der Teilbetragszahlung und alle weiteren hier nicht beachteten Aspekte bezüglich der Beitragszahlungen werden in der BO-SRA schriftlich und für jedes Mitglied einsehbar festgesetzt.
 - b) Eine Änderung bedarf eines form- und fristgerechten Antrages und einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in einer AMV-SRA und muss mit der Finanziellen Situation der Abteilung vereinbar sein.

§6 Gleichstellung und Neutralität

- (1) Der Verein ist bezüglich Herkunft, Religion, Sexualität und persönlichen Lebensweisen neutral
- (2) Um eine unnötige Ausdehnung des Schriftsatzes zu vermeiden, wurde darauf verzichtet bei Ämtern, Amtsträgern usw. die entsprechende weibliche oder m\u00e4nnliche Form zus\u00e4tzlich zu erw\u00e4hnen (z.B. K\u00f6chin/Koch). Dies stellt keine Diskriminierung dar, sonder soll dem Verst\u00e4ndnis dieser und aller weiteren Abteilungsordnung dienen.



Seite 4 von 6

§7 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung. sind
 - a) die Abteilungsleitung
 - b) die erweiterte Abteilungsleitung
 - c) die Abteilungsversammlung
 - d) die Spartenleiter

§8 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus drei stimmberechtigten Personen
 - a) dem Abteilungsvertreter gemäß Vereinssatzung "Schwert & Mieder e.V." §15
 - b) sowie zwei weiteren Abteilungsleitern.
- (2) Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsmitglieder für die Dauer von einem Geschäftsjahr auf der JHV-SRA gewählt.
- (3) Die Abteilungsleitungsmitglieder sind gleichberechtigt und teilen sich die anfallenden Aufgaben in vorstandsinterner Absprache untereinander auf. Gegenüber der Abteilung sind sie gesamtverantwortlich, es sei denn, die fragliche Handlung kann konkret einem einzelnen Abteilungsleitungsmitglied zugeordnet werden. Das ist insbesondere bei vorsätzlichen schädigenden Handlungen (z.B. Unterschlagung) einzelner Abteilungsleitungsmitglieder der Fall. In solchen Fällen haften die übrigen Abteilungsleitungsmitglieder nicht.
- (4) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Ihr obliegt die Verwaltung der Abteilung Vermögens und die Ausführung der Abteilungsbeschlüsse.
- (5) Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse in Abteilungsleitungssitzungen, die von jedem Abteilungsleitungsmitglied einberufen werden können. Die Einberufung erfolgt durch Brief, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche und beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung. Die Einhaltung der Einberufungsförmlichkeiten ist entbehrlich, wenn alle Abteilungsleitungsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (6) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Abteilungsleitungsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch die Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Eine unmittelbare Neuvorlage des Antrags nach Abschluss der Tagesordnungspunkte der entsprechenden Versammlung ist möglich.
- (8) Scheidet ein Abteilungsleitungsmitglied aufgrund Amtsniederlegung, Vereinsaustritt oder Tod aus der Abteilungsleitung aus oder bleibt eines der Abteilungsleitungsämter mangels Kandidat unbesetzt, so wird dieses Amt von den verbleibenden beiden Abteilungsleitungsmitgliedern kommissarisch ausgeübt. Diese können jederzeit für das unbesetzte Amt einen Ersatz aus der Mitte der Abteilungsmitglieder bestellen, wenn sich ein solcher findet. In jedem Fall ist in der nächsten AMV-SRA eine außerordentliche Neuwahl für das betreffende Amt durchzuführen.

§9 Die erweiterte Abteilungsleitung

- (1) Der erweiterte Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) der Abteilungsleitung
 - b) einem Kassenwart
 - c) einem Schriftführer
 - d) allen Spartenleitungen
- (2) Die Abteilungsleitungsmitglieder berufen folgende Ämter aus den Reihen der Abteilungsmitglieder:
 - a) Kassenwart
 - b) Schriftführer
- (3) Vertretungen
 - a) Für die Ämter aus §9 (2) kann der Abteilungsleitung eine Vertretung aus der Reihe der Abteilungsmitglieder berufen.
 Geschieht dies nicht, bleibt der erweiterte Abteilungsleitung handlungsfähig.
 - b) Ist eine Vertretung ernannt, hat diese das Recht auf den erweiterten Abteilungsleitungsversammlungen teilzunehmen und ist über diese auch in Kenntnis zu setzen. Die Vertretung besitzt jedoch nur dann eine Stimme bei Abstimmungen, sollte der eigentliche Amtsträger nicht anwesend sein oder seine Stimme schriftlich, vor Beginn der Sitzung abgetreten haben. Das Stimmrecht bei AMV-SRA wird von dieser Regelung nicht beschränkt.
- (4) Die Dauer der Berufung beträgt ein Geschäftsjahr, bei außerordentlichen Berufungen endet die Berufung mit dem laufenden Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung der Abteilung.



AO-SRA Seite 5 von 6

(5) Die erweiterte Abteilungsleitung fasst seine Beschlüsse in erweiterten Abteilungsleitungssitzungen, die von jedem erweiterten Abteilungsleitungsmitglied einberufen werden können. Die Einberufung erfolgt durch Brief, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche und beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung. Die Einhaltung der Einberufungsförmlichkeiten ist entbehrlich, wenn alle erweiterten Abteilungsleitungsmitglieder oder deren Vertretung an einer Sitzung teilnehmen und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

- (6) Die erweiterte Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn alle erweiterten Abteilungsleitungsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch die Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Eine unmittelbare Neuvorlage des Antrags nach Abschluss der Tagesordnungspunkte der entsprechenden Versammlung ist möglich.
- (8) Scheidet ein Abteilungsleitungsmitglied aufgrund Amtsniederlegung, Vereinsaustritt oder Tod aus dem Abteilungsleitung aus oder bleibt eines der Abteilungsleitungsämter mangels Kandidat unbesetzt, so wird dieses Amt von der verbleibenden Vertretung kommissarisch ausgeübt. Sollte keine Vertretung berufen worden sein, können die Abteilungsleitungsmitglieder jederzeit für das unbesetzte Amt einen Ersatz aus der Mitte der Abteilungsmitglieder bestellen, wenn sich ein solcher findet. In jedem Fall ist in der nächsten AMV-SRA eine außerordentliche Neuberufung für das Amt mitzuteilen.
- (9) Betrifft ein Thema nur Abteilungsleitung und eine spezielle Sparte kann eine "kleine erweiterte Abteilungsleitungsversammlung" einberufen werden, bestehend aus dem Vorstand und der Spartenleitung.

§10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Die Beschlüsse der Abteilungsleitung und der AMV-SRA sind in geeigneter Weise dauerhaft zu dokumentieren, im Regelfall durch eine von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnete Niederschrift.

§11 Ämterhäufelung

- (1) Eine Person oder juristische Person darf nicht mehreren Ämter, die in §§8-9 genannt werden, zeitgleich ausüben.
- (2) Ausnahmen dieser Regelung
 - a) Schriftführer, dieser darf ein weiteres Amt, das sich aus §§8 oder 9 (1) a) c) ergibt, innehaben.
 - b) Spartenleitungen dürfen ein weiteres Amt, das sich aus §§8 oder 9 (1) a) d) ergibt, innehaben

§12 Sparten

- (1) Eine Sparte ist ein untergeordneter Teilbereich der Abteilung "schwarze Ritter zu Augsburg"
- (2) Die Sparten und ihr Status werden in AO-SRA Anhang 1, III gelistet
- (3) Für die Neugründung einer Sparte bedarf es
 - a) einem schriftlichen (auch E-Mail) Antrags zur AMV-SRA,
 - b) einem Abteilungsmitglied als Spartenleitung (i.d.R. Antragsteller),
 - c) einer Spartenordnung,
 - d) der einfachen Mehrheit bei der Abstimmung auf einer AMV-SRA.
- (4) Spartenleitung
 - a) Jede Sparte braucht eine Spartenleitung, diese ist gegenüber dem Abteilungsleitung Rechenschaft schuldig.
 - b) Die Spartenleitung kann in ihrem Bereich frei entscheiden.
 - c) Jede Spartenleitung ist Teil der erweiterten Abteilungsleitung.
 - d) Jede Person oder juristische Person darf nur Leitung von maximal zwei Sparten sein. Die Zugehörigkeit zu und Teilnahme an anderen Sparten ist nicht beschränkt.
 - e) Ein Spartenleiter wird auf der JHV-SRA für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wahl bedarf einer einfachen Mehrheit.
 - f) Findet sich keine Leitung für eine Sparte, ruht diese, es kann jederzeit zu einer AMV-SRA eine neue Leitung gewählt werden.
- (5) Ruhe, Inaktiv, Auflösung
 - a) Findet sich keine Leitung für eine Sparte, tritt die Leitung aus der Abteilung aus oder die Leitung zieht sich aus anderen Gründen zurück und legt die Leitung nieder, ruht diese Sparte.
 - Nach einem Kalenderjahr "Ruhe", wird eine Sparte inaktiv. Zur Reaktivierung gelten die Regeln einer Neugründung.
 - c) Nach einem Kalenderjahr "inaktiv" wird die Sparte aufgelöst und die entsprechende Ordnung ausgesetzt.
- Spartenordnungen sind bereichsspezifisch und bindend. Zur Änderung bedarf es einer erweiterten Abteilungsleitungsversammlung, bestehend aus mindestens der Abteilungsleitung und dem zuständigen Spartenleiter.



Seite 6 von 6

§13 abteilungswichtige Sparten

(1) Eine abteilungswichtige Sparte ist ein untergeordneter Teilbereich der Abteilung "schwarze Ritter zu Augsburg", ohne die der Zweck der Abteilung nicht, schwer oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden kann.

- (2) Die abteilungswichtigen Sparten werden in AO-SRA Anhang 1, II gelistet.
- (3) abteilungswichtige Sparten (A-Sparten) werden durch die Abteilungsleitung gegründet.
- (4) Die Spartenleitung einer abteilungswichtigen Sparte
 - a) kann auch dann übernommen werden, wenn man bereits Leitung von 2 Sparten ist und/oder ein Amt nach §§8 und 9 (1)
 a)-d) ausübt.
 - b) darf nicht unbesetzt sein; sollte die Spartenleitung aus der Abteilung austreten, ihr Amt niederlegen oder versterben wird das Amt bis zur Neubesetzung kommissarisch durch die Abteilungsleitung fortgeführt.
- (5) Abteilungsmitglieder können zum Mitwirken in abteilungswichtigen Sparten verpflichtet werden.
- (6) Abteilungswichtige Sparten können nur mit zweidrittel Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
- (7) Die Ordnung der abteilungswichtigen Sparte kann durch die Abteilungsleitungsversammlung geändert werden; es bedarf einer zweidrittel Mehrheit.
- (8) abteilungswichtige Spartenordnungen sind bindend.
- (9) Soweit in § 13 (1)-(8) nicht abweichend definiert gelten die Definitionen aus §12 (1)-(4) auch für abteilungswichtige Sparten.

§14 Darstellungen und Hierarchie

- (1) Die Darstellungen bedürfen einer gewissen Hierarchischen Struktur z.B. Ritter und Knappe, Dame und Magd diese Strukturen greifen jedoch nicht in die Führungsstruktur der Abteilung oder des Vereins
- (2) Es gibt für bestimmte Darstellungen klare Vorschriften, Voraussetzungen und Regeln diese sind in der entsprechenden Darstellungsordnung (DaO-SRA) dargelegt.

§15 Änderung der AO-SRA

- (1) Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur durch die AMV-SRA mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen oder einstimmig durch die erweiterteAbteilungsleitung vollzogen werden.
- 2) Sollte die Änderung einstimmig durch die erweiterteAbteilungsleitung geschehen ist die Änderung umgehend vorab per E-Mail und bei der nächsten AMV-SRA bekannt zu geben und der AMV-SRA ist ein Vetorecht einzuräumen. Bei Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der folgenden AMV-SRA gegen die Änderung(en) ("Veto"), wird die Änderung unwirksam, sie wird unmittelbar diskutiert und zur Abstimmung neu vorgelegt.
- (3) Findet die Änderung bei einer AMV-SRA statt, ist bei der Einladung der zu ändernde Paragraph und Absatz der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Ein Beschluss, der eine Änderung der Ordnung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf einer AMV-SRA. Dies gilt auch für eine Änderung des Abteilungszwecks.
- (5) Jede Änderung der AO-SRA muss nach Änderung allen Abteilungsmitgliedern durch Brief, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt werden.
- (6) Aus der Änderung entsteht ein Sonderkündigungsrecht bezüglich der Abteilung zum Monatsende, nicht jedoch gegenüber "Schwert & Mieder e.V."

§16 Medienerzeugnisse

- (1) Jedes Mitglied hat die Rechteabtretung auszufüllen, näheres dazu bitte aus der Rechteabtretung entnehmen.
- (2) Sollte ein Mitglied die Abtretung nicht abgeben, so gibt es seine Rechte entsprechend der Rechteabtretung automatisch ab.
- (3) Es wird jedem Mitglied eine Kopie seiner Abtretung ausgehändigt.